

# RS Vwgh 1988/9/21 87/03/0031

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.1988

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §84 Abs3;

## Rechtssatz

Wesentliche Kriterien für die Erteilung einer Bewilligung nach§ 4 Abs 3 StVO sind einerseits das Bedürfnis nach bzw das Interesse an derartigen Werbungen UND Ankündigungen seitens der Straßenbenutzer und andererseits das Fehlen einer zu erwartenden Verkehrsbeeinträchtigung.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987030031.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)